Satzung

der Gemeinde Prackenbach über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Prackenbach – West (Einbeziehungssatzung)

Vom 11. Mai 2004

Auf Grund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Prackenbach folgende vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 05.05.2004 Az.: S270-P03

genehmigte

Satzung

§ 1

Die Grundstücke Fl. Nr. 1 teil, 1/2 teil, 3 teil, 4 teil, 4/1 teil, 5 teil, 101 teil, 103 teil, 104 teil, 104/7 teil und 104/8 teil je der Gemarkung Prackenbach werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Prackenbach (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan mit den planlichen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prackenbach, den 11. Mai 2004 Gemeinde Prackenbach

Eckl

1. Bürgermeister

Entwurfsfassung vom 21.04.2004